

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und zur Wahl der stimm- berechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundes- rechtsanwaltskammer

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 08.05.2019,
geändert durch den Beschluss der Kammerversammlung vom 05.05.2021
erlässt die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes folgende Wahlordnung:

I. Gemeinsame Vorschriften für Briefwahl und elektronische Wahl

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl nach den nachfolgenden Vorschriften gewählt.
- (2) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl).
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (4) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, wobei für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden darf.
- (5) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und/oder die Website der Rechtsanwaltskammer, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (7) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt den Wahlleiter als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. Wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind, kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax, E-Mail oder beA) im Umlaufverfahren fassen.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).

- (7) Über den Verlauf der Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Kammervorstand hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewähren.
- (9) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese sind entsprechend § 76 BRAO vom Wahlleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Frist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Die Wahlfrist soll mindestens 7 und höchstens 21 Kalendertage betragen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst danach die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet über Wahlanfechtungen.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer,
 - b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
 - c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist,
 - d) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - e) einen Hinweis auf Beginn und Ende des Wahlzeitraums,
 - f) einen Hinweis auf § 8 Abs. 8.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten mit einfachem Brief oder über das beA zu übersenden. Die Form bestimmt der Wahlausschuss.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden. Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die

Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Kanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch (§ 6) hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes während der Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten während der vom Wahlausschuss festgelegten Auslegungszeit ausgelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeit nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden und ist nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen.
- (5) Eintragungen in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 7 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Zeitraum muss mindestens 14 Kalendertage betragen.
- (2) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder bestehende Wahlvorschläge zu unterstützen.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.

- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname und Anschrift der Kanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Kanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (6) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (7) Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (2) Wahlvorschläge, die den §§ 65 und 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig.
- (3) Nach Abschluss dieser Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die 2. Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch lediglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

II. Briefwahl

§ 10 Wahlunterlagen

- (1) Hat der Vorstand gemäß § 1 Abs. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vornamen und Anschrift der Kanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie

- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Kanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt mit einfachem Brief an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er
- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt,
 - b) in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag sowie den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt.
- (2) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist.
- (3) Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in eine Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, in dem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (5) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
 - c) wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (6) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.

- (7) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (8) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (9) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

III. Elektronische Wahl

§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Hat der Vorstand gemäß § 1 Abs. 2 die elektronische Wahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:
- (2) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung vom Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (3) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (7) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die

Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 14 Abs. 7).

§ 16 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die

elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Der Wahlzeitraum kann um den Zeitraum der Wahlunterbrechung vom Wahlausschuss verlängert werden.

- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.
- (2) Der Wahlausschuss veranlasst dazu die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von den bei der Stimmauszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interessen die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.
- (5) Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen für Briefwahl und elektronische Wahl

§ 18 Wahlniederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten. Diese ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - c) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder und der Wähler,
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
 - e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahl, Bekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Kammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Bei Stimmabgabe in elektronischer Form sind alle Datensätze in geeigneter Weise zu speichern.

§ 19 Dritte Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen 10 Tagen über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen 10 Tagen nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (2) Werden von einem Gewählten zulässig Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 7 sinkt.
- (3) Der Wahlleiter gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis unverzüglich durch Veröffentlichung der dritten Wahlbekanntmachung auf der Website der Rechtsanwaltskammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.

§ 20 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

V. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 191 b BRAO

§ 21 Wahlen zur Satzungsversammlung

- (1) Die Kammermitglieder wählen alle vier Jahre nach § 191 b BRAO die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl oder in elektronischer Wahl.
- (2) Auf die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die vorstehende Wahlordnung entsprechend unter Maßgabe der nachfolgenden Regelungen anzuwenden:
 - a) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes der Satzungsversammlung tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191 b Absatz 3 Satz 2 BRAO).
 - b) Die Wahlen zur Satzungsversammlung finden in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Wahljahres statt (§ 12 Absatz 1 der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer).

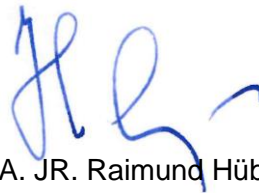
- c) Die vierjährige Wahlperiode beginnt mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres (§ 12 Absatz 2 der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer).

VI. Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer, spätestens aber am 01.07.2019 in Kraft. Die Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 05.05.2021 treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer in Kraft.

ausgefertigt:



RA. JR. Raimund Hübinger
Präsident



Saarbrücken, den 16.06.2021

Wurde durch Kammerrundschreiben Nr. 2/2019 und Nr. 2/2021 bekannt gemacht.